



Herr/Frau
Anonym

Hausadresse:
Eberhardstraße 35, Schwabenzentrum
70173 Stuttgart

GZ: 32-21.2-3
Telefon 0711 216-91935
Fax 0711 216-98171
E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

nur per E-Mail an:
m.gunderson.6dgtcsyw9p@fragdenstaat.de

21. April 2021

Ihr Antrag vom 05. April 2021 nach dem LIFG bezüglich der Auflagen der Corona-Demonstrationen am 03. April 2021

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

bezüglich Ihrer Anfrage für die „detaillierten Auflagen für die Demonstration am 3.4. von Coronaleugnern, Quer"denkern", Impfgegnern etc.“ finden Sie im Folgenden die Auflagen des Aufzuges und der anschließenden stationären Versammlung.

Auflagen Aufzug

1. Je 25 Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen, um die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheids und die Einhaltung der Hygieneregulungen zu gewährleisten. Sollte sich die Teilnehmerzahl erhöhen oder verringern, ist die Zahl der Ordner mit der Formel pro 25 Teilnehmer 1 Ordner anzupassen.
2. Jeweils ein Ordner hat an der Spitze und am Ende des Aufzugs mitzulaufen. Die restlichen Ordner haben sich inmitten des Aufzugs zu verteilen.
3. Der zeitliche Verlauf, die Aufzugsstrecke und der Versammlungsbereich sind einzuhalten. Abweichungen vom Versammlungsbereich sind mit der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart oder dem Polizeivollzugsdienst abzusprechen.
4. Die Versammlungsteilnehmer haben untereinander einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten. Zu Passanten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von 2 m einzuhalten. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Markierung auf dem Boden, Einsatz von Flatterband etc.) sowie durch Hinweise des Versammlungsleiters und der eingesetzten Ordner ist sicherzustellen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden.
5. Für die Versammlungsteilnehmer gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutz (z.B. FFP 2 Masken). Teilnehmer, die ein ärztliches Attest vorweisen können, welches vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, sollten einen Plexiglas-Gesichtsschutz (sog. Vollvisier) tragen.
6. Die Abstandsregelungen und Verpflichtung zum Tragen einer der genannten Mund-Nasen-Bedeckungen sind durchgehend einzuhalten.

7. Die Aufzugstrecke wird wie unter „Aufzug“ in der obigen Tabelle angegeben, entgegen Ihrer Anmeldung, zugewiesen.
8. Folgende Versammlungsmittel werden nicht zugelassen: Motorräder jeglicher Art, Traktoren mit und ohne Anhänger sowie jegliche andere motorisierten Fahrzeuge. Lediglich das Fahrzeug, das die Beschallung mitführt wird zugelassen
9. Ein Gerät zur Stromerzeugung wird zugelassen, sofern es sich nicht um ein Dieselaggregat handelt. Bei den Abgasen muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Belästigungen für die Anwohner bzw. Passanten kommt.
10. Die Redebeiträge während der Kundgebung haben eine übergeordnete Rolle gegenüber der Musik zu spielen. Die Musikbeiträge sind je halbe Stunde auf einen 10-Minuten-Block zu begrenzen. Zwischen den Musikbeiträgen ist jeweils eine Pause von mindestens 10 Minuten zu legen.
11. Die Verwendung von Lautsprechern, einer Musikanlage und Megafonen wird zugelassen. Die Beschallung ist so einzustellen, dass lediglich der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird. Die lautverstärkenden Mittel dürfen nicht gleichzeitig eingesetzt werden.
12. Die Gesamtlautstärke ist auf 60 dB(A) zu beschränken. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen Höchstwert von 70 dB(A) nicht überschreiten; gemessen 5 m vor dem Lautsprecher. Hierzu ist die Beschallungsanlage entsprechend einzustellen.
13. Die Beschallungsdauer durch die technische Verstärkung ist pro Stunde auf jeweils zwei 10-Minuten-Blöcke zu begrenzen. Die Redebeiträge während der Kundgebung haben eine übergeordnete Rolle gegenüber der Musik zu spielen. Zwischen den schallverstärkten Beiträgen ist jeweils eine Pause von mindestens 20 Minuten zu legen.
14. Die Flugblätter und Schenkungsboxen dürfen nicht direkt von den Versammlungsteilnehmern verteilt werden. Die Flugblätter und Schenkungsboxen sind in geeigneter Weise auszulegen, beispielsweise auf den Infotischen, so dass sich interessierte Passanten diese unter Einhaltung der Abstandsregeln nehmen können.
15. Das Auslegen der Schenkungsboxen ist unter Beachtung der Ziffer 14 grundsätzlich zulässig. Die Schenkungsboxen dürfen jedoch nicht als Gegenleistung eines aktiven Spendensammelns verwendet werden.
16. Die Benutzung von Trommeln, Trompeten und anderen Musikinstrumenten wird für maximal fünf Minuten pro Stunde zugelassen. Es darf lediglich der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt werden.
17. Es dürfen keine Eisenstangen und keine Holzstangen ab einem Durchmesser von 2,5 cm als Fahnen- oder Transparentstangen mitgeführt werden. Es wird untersagt, Steine, insbesondere Pflastersteine, als Beschwerung zu verwenden.
18. Für den Auf- und Abbau darf ein Fahrzeug den Marienplatz befahren. Während der Kundgebung ist das Fahrzeug ordnungsgemäß zu parken.
19. Das Abstellen eines PKW-Anhängers, um daran Transparente zu befestigen oder zur Aufstellung der Musikanlage usw., wird für die Dauer der Kundgebung im Versammlungsbereich zugelassen.
20. Es ist sicherzustellen, dass die mitgeführten Transparente/ Banner nicht so eingesetzt werden, dass dies einer Vermummung gleichkommt. Sofern die Transparente/ Banner zu Vermummungszwecken verwendet werden, kann die Polizei die Transparente/ Banner herausnehmen oder ggf. beschlagnahmen. Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Außerdem dürfen die Transparente/ Banner nicht miteinander verknotet werden.

Das Fahrzeug beim Aufzug:

21. Der Aufzug hat sich mit Schrittgeschwindigkeit fortzubewegen.
22. Das am Aufzug teilnehmende Fahrzeug muss den Ausrüstungsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, ordnungsgemäß zugelassen, versichert und verkehrssicher sein.
23. An dem Fahrzeug dürfen keine Gegenstände angebracht sein, welche die Fahrsicherheit beeinträchtigen (zum Beispiel Plakate und Spruchbänder).
24. Gegenstände, die auf dem Fahrzeuge mitgeführt werden sollen, müssen fest verankert werden.
25. Abweichungen von den Verkehrsvorschriften sind nur nach Maßgabe und Weisung der Polizeibeamten im Einzelfall zulässig.
26. Die sofortige Vollziehung wird für die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 25 wird angeordnet

Auflagen Stationäre Versammlung

1. Je 25 Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen, um die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheids und die Einhaltung der Hygieneregulungen zu gewährleisten. Sollte sich die Teilnehmerzahl erhöhen oder verringern, ist die Zahl der Ordner mit der Formel pro 25 Teilnehmer ein Ordner anzupassen.
2. An den Zugängen der König-Karl-Brücke, an der Straßenbahnhaltestelle „Cannstatter Wasen“ und an den Unterführungen Kegelen- und Elwertstraße sind jeweils 2 weitere Ordner einzusetzen, die den ankommenden Personen den Weg zur Versammlungsfläche weisen.
3. Die Bühne ist in Absprache mit der Polizei vor Ort zusätzlich mit vier Ordnern und Flatterband abzusichern.
4. Der Versammlungsbereich ist einzuhalten. Abweichungen sind mit der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart oder dem Polizeivollzugsdienst abzusprechen.
5. Die Bühne ist in dem Bereich aufzubauen, der hierfür im Anhang befindlichen Plan entsprechend ausgewiesen wurde.
6. Die Versammlungsteilnehmer haben untereinander einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten.
7. Für die Versammlungsteilnehmer gilt zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (DIN EN 14683:2019-10 oder vergleichbarer Standard) oder eines Atemschutzes (FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder vergleichbarer Standard). Teilnehmer, die ein ärztliches Attest vorweisen können, welches vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, sollten einen Plexiglas-Gesichtsschutz (sog. Vollvisier) tragen.
8. Die Einhaltung der Abstandsregeln ist durch Einteilung des Versammlungsbereiches in einzelne gekennzeichnete Quadrate sowie durch das Aufstellen von „Wellenbrechern“ (z.B. mittels Bauzäune oder Gitter) sicherzustellen. Zusätzlich haben die Versammlungsleiter und die eingesetzten Ordner durch Ansprachen und Hinweise auf die Einhaltung der Abstandsregeln und Verpflichtung zum Tragen einer der genannten Mund-Nasen-Bedeckungen hinzuwirken.

9. Die Abstandsregelungen und Verpflichtung zum Tragen einer der genannten Mund-Nasen-Bedeckungen sind durchgehend, auch im Bereich auf und vor der Bühne, einzuhalten. Personen, die einen Redebeitrag auf der Bühne leisten, sind während Ihrer Redezeit von der Maskenpflicht befreit.
10. Es muss gewährleistet werden, dass für die Einsatzkräfte der Polizei erkennbar ist, welche Teilnehmer von der Maskenpflicht durch ärztliches Attest befreit sind. Dies ist bspw. durch eine separat ausgewiesene Versammlungsfläche für diesen Personenkreis sicherzustellen.
11. Die mobilen Toilettenhäuschen sind in 5er-Gruppen verteilt aufzustellen. Um die notwendige Hygiene einzuhalten sind die Toiletten stündlich zu reinigen. Für die Handdesinfektion sind Desinfektionsmittelspender aufzustellen.
12. Die Flugblätter dürfen nicht direkt von den bzw. an die Versammlungsteilnehmer verteilt werden. Die Flugblätter sind in geeigneter Weise auszulegen, beispielsweise auf Infotischen, so dass sich interessierte Personen diese unter Einhaltung der Abstandsregeln nehmen können.
13. Zum Abschluss der Versammlung hat die Versammlungsleitung eine Enddurchsage zu halten. In dieser ist zu kommunizieren, dass die Versammlung beendet ist und der Abmarsch der Teilnehmer in Personengruppen mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten zu erfolgen hat.
14. Für den Auf- und Abbau dürfen Fahrzeuge den Versammlungsbereich auf dem Cannstatter Wasen befahren. Während der Kundgebung sind die Fahrzeuge ordnungsgemäß, außerhalb der Versammlungsfläche, zu parken. Die Kennzeichenliste der zum Auf- und Abbau zulässigen Fahrzeuge ist der Anlage zu entnehmen.
15. Die Verwendung von sechs Lautsprechern und fünfundzwanzig Megaphonen wird zugelassen. Die Beschallung ist so einzustellen, dass lediglich der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird. Die lautverstärkenden Mittel dürfen nicht gleichzeitig eingesetzt werden.
16. Die Gesamtlautstärke ist auf 70 dB(A) zu beschränken. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen Höchstwert von 85 dB(A) nicht überschreiten; gemessen 5 m vor den Beschallungseinrichtungen. Hierzu sind die Beschallungsanlagen entsprechend einzustellen.
17. Die Beschallungsdauer durch die technische Verstärkung ist pro Stunde auf jeweils drei 10-Minuten-Blöcke zu begrenzen. Die Redebeiträge während der Kundgebung haben eine übergeordnete Rolle gegenüber der Musik zu spielen. Zwischen den schallverstärkten Beiträgen ist jeweils eine Pause von mindestens 10 Minuten zu legen.
18. Soundchecks und Bühnenproben sind in stark verminderter Lautstärke und insgesamt nicht länger als 1 Stunde durchzuführen.
19. Es dürfen keine Eisenstangen und keine Holzstangen ab einem Durchmesser von 2,5 cm als Fahnen- oder Transparentstangen mitgeführt werden. Es wird untersagt, Steine, insbesondere Pflastersteine, als Beschwerung zu verwenden.
20. Die sofortige Vollziehung wird für die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 19 angeordnet.